



Statuten

Gültig ab dem 1. Januar 2015
Revidiert am 01.05.2023

In begrifflicher Hinsicht wird in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet. Die weibliche Form wird von der männlichen Form miterfasst.

*Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband beobachtet die Sprach- und Schreibleistungen laufend. Er wird mittelfristig seinen Leitfaden überarbeiten und Empfehlungen erarbeiten, wie Menschen, die vom binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden, möglichst diskriminierungsfrei bezeichnet werden könnten. Er wird ausserdem Empfehlungen dazu erarbeiten, wie Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells angesprochen werden könnten (z. B. Briefanreden).

SAGV Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband

1. Juristische Person, Sitz, Zweck	4
1.1. Juristische Person, Sitz, Zweck, Emblem	4
1.2. Zweck	4
2. Mitgliedschaft	4
2.1. Mitgliederkategorien	4
2.2. Vereinsliste	4
2.2.1. Mitgliedschaftsbedingungen, Aufnahme	4
2.2.2. Aufgaben und Pflichten genereller Ordnung	4
2.2.3. Modifizierung der Mitgliedschaft	5
2.2.4. Beendigung (Ausschluss) der Mitgliedschaft	5
2.3. Ehrenmitglieder	5
3. Organisation	5
3.1. Instanzen	5
3.2. Andere organisatorische Einheiten	5
4. Die Generalversammlung	6
4.1. Zusammensetzung	6
4.2. Kompetenzbereiche	6
4.3. Stimmrecht	6
4.4. Beschlussfähigkeit	7
4.5. Beschlussfassung	7
4.6. Einladung an die Generalversammlung	7
4.6.1. Gewöhnliche Generalversammlung	7
4.6.2. Außerordentliche Generalversammlung	8
5. Vorstand	8
5.1. Zusammensetzung	8
5.2. Dauer der Amtszeit	8
5.3. Kompetenzbereiche	8
5.4. Beschlussfassung	9
5.5. Vertretung	9
6. Technische Versammlung	10
6.1. Zusammensetzung	10
6.2. Kompetenzbereiche	10
6.3. Stimmrecht	10
6.4. Beschlussfähigkeit	10
6.5. Beschlussfassung	10
6.6. Einladung an die technische Versammlung	10
6.6.1.	10
7. Technische Kommission	11
7.1. Zusammensetzung	11
7.2. Kompetenzbereiche	11
8. Finanzen und Buchhaltung	11
8.1. Ressourcen und Konten	11
8.2. Bestimmung der Konten im Falle einer Auflösung	11
9. Doping	12
9.1. Ethik	12
9.2. Personalreglement für Mitarbeitende mit Mandat beim SAGV	12
10. Auflösung	12
11. Schiedsgericht	13
12. Endbestimmungen	13

SAGV Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband

1. Juristische Person, Sitz, Zweck

1.1. Juristische Person, Sitz, Zweck, Emblem

¹Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort seines Präsidenten.

²Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband ist eine gemeinnützige Institution die keinem wirtschaftlichen Zweck folgt, politisch unabhängig und parteipolitisch neutral ist.

³Das Emblem des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes ist (siehe Frontseite)

1.2. Zweck

¹ Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband ist die Dachorganisation des Gewichthebens in der Schweiz.

² Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband unterstützt das Gewichtheben in der Schweiz

³ Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband entwirft Ideen und Initiativen, welche das Ziel verfolgen den Aufschwung des Gewichthebens in der Schweiz zu fördern.

⁴ Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband verpflichtet sich dazu jegliche Form von Diskrimination und Gewalt zu bekämpfen, und setzt alles daran, die Benutzung von, vom IOC verbotene Substanzen und Mitteln zu verhindern.

⁵ Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband konkretisiert seine Projekte, sowie den Inhalt seiner Aktivitäten durch Ausführungspläne.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitgliederkategorien

Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband umfasst:

- Schweizer Vereine
- Regionen (Deutschsprechende Schweiz / Französisch Sprechende Schweiz / Italienisch Sprechende Schweiz
- Kantone
- Ehrenmitglieder

2.2. Vereinsliste

2.2.1. Mitgliedschaftsbedingungen, Aufnahme

¹ Die Schweizerischen Gewichtheber-Vereine können unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

- Sie einen Verein im Sinne der Ar. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bilden.
- Ihre Statuten explizit erwähnen, dass sie sich dem Gewichtheben und dem Sport widmen.
- Sie eine Mitgliedschaftsanfrage, die Statuten des Vereins umfassend, dem Vorstand des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes vorgelegt haben.
- Sie mindestens 5 Lizenznehmer umfassen, welche während dem letzten Jahr Wettkampfmässig praktiziert haben, und eine (Lizenz-erneuerung für das nächste Jahr haben).
- Sie, gemäß Einladung, einen oder mehrere Vereinsmitglieder, anlässlich der Generalversammlung des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes, entsenden, wo eine Aufnahmeabstimmung stattfinden wird.

² Nach positiver Abstimmung an der GV durch die Mitgliedervereine, müssen die Neuen aufgenommenen Vereine sofort den jährlichen Mitgliederbeitrag dem Kassenführer bezahlen.

2.2.2. Aufgaben und Pflichten genereller Ordnung

¹ Die Mitgliedervereine sind daran gehalten, Statuten, Vorschriften sowie Entscheide des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes zu respektieren und aktiv an der Realisation der definierten Ziele des Verbandes beizutragen.

2.2.3. Modifizierung der Mitgliedschaft

¹ Nach der dritten Abwesenheit in Folge an einer Generalversammlung verliert der Verein mit sofortiger Wirkung sein Stimmrecht und wird zum Passivmitglied. Der Mitgliederbeitrag wird um die Hälfte ermäßigt.

² Der zum Passivmitglied gewordene Verein wird für das Erreichen der Mehrheit bei Abstimmungen nicht mehr in Betracht genommen.

³ Damit ein Verein wieder den Status eines Aktivmitglieds genießen kann, muss er an zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen vertreten sein. An der zweiten erhält der Verein sein Stimmrecht wieder.

2.2.4. Beendigung (Ausschluss) der Mitgliedschaft

¹ Ein Mitglied-Verein kann, mit einem schriftlichen Austritt an das Sekretariat des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes, den Verband, am Ende eines Wettkampfjahres, unter der Bedingung, dass er sich seiner finanziellen Verpflichtungen entrichtet hat, verlassen.

² Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband kann ein Mitglied im folgenden Fällen ausschließen:

- Er vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Vorschriften, des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes verletzt oder sich weigert juristisch gültigen Entscheiden, die durch den Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband getroffen worden sind, zu respektieren.
- Er sich seit drei Jahren, seinen finanziellen Verpflichtungen, dem Schweizerischen Amateur Gewichtheber-Verband gegenüber, infolge eines Zahlungsbefehls, nicht entrichtet hat.
- Er die Zusammenarbeit innerhalb und den Ruf des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes schädigt.

Der Verein hat, bevor dass ein Ausschlussentscheid getroffen werden kann, ein Anhörungsrecht.

³ Der Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband behält sich vor jede Person auszuschließen die den Ruf des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes, durch widriges Verhalten oder Aussagen, geschädigt hat.

⁴ Eine ausgeschlossene Person kann weder Teil irgendeines Komitees oder Kommission sein, noch als Athlet an einem vom Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband organisierten Wettkampf teilnehmen.

⁵ Ein ausgeschlossener Verein kann keine Athleten an eine vom Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband organisierte Veranstaltung schicken.

2.3. Ehrenmitglieder

¹ Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen.

² Die Vereine können dem Vorstand des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes Ehrenmitglieder vorschlagen.

³ Die Personen, die außerordentliche Dienste für den Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband geleistet haben, können als Ehrenmitglied ausgezeichnet werden.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes sind:

- a) Die (administrative) Generalversammlung
- b) Die technische Versammlung
- c) Der Vorstand

3.2. Andere organisatorische Einheiten

Um seine Pflichten zu erfüllen, bringt der Vorstand folgende Einheiten an:

- a) eine technische Kommission

4. Die Generalversammlung

4.1. Zusammensetzung

¹Die Generalversammlung besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Die Vereinsdelegierten
- Der Vorstand
- Die Ehrenmitglieder
- Die Regionen
- Die Kantone

4.2. Kompetenzbereiche

¹Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes.

²Alle vom Gesetz oder den Statuten vorbehaltenen Kompetenzen sind der Generalversammlung zugeordnet. Dazu gehören die Folgenden:

- a) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- d) Genehmigung des Budgets und der Fixierung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahlen:
 - Des Präsidenten
 - Der anderen Mitglieder des Vorstandes
 - Der Revisoren
- f) Fällt Entschlüsse zu Vorschlägen des Vorstandes und der Mitglieder-Vereine
- g) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
- h) Ernennung der Ehrenmitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Genehmigung der Ausführungspläne
- k) Anwendung der Ausführungsvorschriften der Statuten
- l) Auflösung des Verbandes

4.3. Stimmrecht

¹Jeder Mitglied-Verein hat Stimmen die aufgrund der Mitgliederanzahl wie folgt errechnet werden. Die Mitgliederzahl wird aufgrund der Bestandsaufnahme vom 30 September des Vorjahres errechnet.

- 1 bis 25 Mitglieder: 1 Stimme
- 26 bis 50 Mitglieder: 2 Stimmen
- 51 bis 99 Mitglieder: 3 Stimmen
- ab 100 Mitglieder: 4 Stimmen

²Die Regionen haben das Anrecht auf eine Stimme sobald sie 5 Vereine oder mehr umfassen.

³Die Kantone haben das Anrecht auf eine Stimme sobald sie 3 Vereine oder mehr umfassen

⁴Der Präsident stimmt außer bei Stimmgleichheit nicht ab.

⁵Jedes Mitglied des Vorstandes hat Anrecht auf eine Stimme.

⁶Eine Person kann nicht gleichzeitig einen Verein, eine Region oder einen Kanton vertreten.

⁷Ein Delegierter kann nur das Stimmrecht vom Verein den er vertritt nutzen.

⁸Ein Delegierter kann nicht mehr als zwei Stimmen nutzen.

⁹Während der Generalversammlung ist es Vorstands-Mitgliedern nicht gestattet Vereine zu vertreten.

¹⁰Die Mitglieder der technischen Kommission und der Nationaltrainer haben kein Anrecht auf eine Stimme. Sie können, falls sie Vereinsvertreter sind oder neben ihrer Funktion in der technischen Kommission eine andere Funktion im Vorstand belegen, auf Grund dieser abstimmen.

¹¹Jeder von seinem Verein ordnungsgemäß abgeordnete Delegierte, ist vollumfänglich zur Vertretung von diesem ermächtigt und ist während der ganzen Versammlung im Namen dessen beschlussfähig.

SAGV Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband

4.4. Beschlussfähigkeit

¹ Die Generalversammlung ist Beschlussfähig sobald ein Drittel der Vereine vertreten sind.

² Falls die Mehrheit nicht erreicht wird, muss eine zweite Generalversammlung in den sechs folgenden Wochen einberufen werden. Diese ist, unabhängig der Anzahl vertretenen Mitglieder, berechtigt Entscheide zu treffen.

4.5. Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung beschließt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Enthaltungen sind für das Errechnen der Mehrheit nicht berücksichtigt. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

² Solange keine geheime Abstimmung von $\frac{2}{3}$ der Versammlung verlangt wird, wird der Beschluss anhand einer Abstimmung durch Handerhebung erfasst.

³ Folgende Themen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

- Statutenänderung und Auflösung des Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verbandes
- Eintritt neuer Vereine und Ausschluss eines Vereins
- Ausschluss eines Vorstands- oder eines Vereinsmitgliedes

⁴ Bei Wahlen, ist die absolute Mehrheit entscheidend. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat, der am wenigsten Stimmen erhalten hat aus.

4.6. Einladung an die Generalversammlung

4.6.1. Gewöhnliche Generalversammlung

¹ In der Regel findet die Generalversammlung des Schweizerischen Amateur-GewichtheberVerbandes jährlich im Laufe des zweiten Semesters statt.

² Die Versammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet und falls dieser verhindert wäre vom Vize-Präsidenten. Das Datum wird an der vorhergehenden Generalversammlung festgelegt. Die Einladung, muss, von der Traktandenliste, einer/mehrerer Wählerkarten (wird abgegeben) mit dem Logo des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes und den Durchführungsrichtlinien für Entscheide, begleitet, mindestens 60 Tage vor der Versammlung an die Vereine entsandt werden.

³ Die Traktandenliste lautet wie folgt:

1. Präsenzliste und Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Annahme der Traktandenliste
4. Bericht des Präsidenten
5. Bericht des Chef Technik
6. Bericht des Kassenführers
7. Pause
8. Bericht der Revisoren
9. Budget
10. Aufnahmen, Rücktritte und Ausschlüsse
11. Wahl der Vorstands-Mitglieder
12. Wahl der Revisoren
13. Aktualisierung des Kalenders
14. Änderung der Statuten
15. Vorschläge des Vorstandes
16. Vorschläge von Mitgliedern
17. Diverses

⁴ Vorschläge zur Änderung der Traktandenliste die Generalversammlung betreffend müssen schriftlich dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.

⁵ Alle Berichte sowie Vorschläge der Vereine und Mitglieder müssen jedem Verein, egal ob aktiv oder passiv, 20 Tage vor der Generalversammlung zugesandt werden.

⁶ Die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung ist OBLIGATORISCH.

SAGV Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband

⁷ Mit einer Busse in der Höhe von 200 CHF wird ohne Ausnahme jeder Verein bestraft, der an der Generalversammlung abwesend ist.

⁸ Mit einer Busse in der Höhe von 500 CHF wird jeder Verein bestraft, der in zwei aufeinander folgenden Jahren abwesend ist.

⁹ Bei Abwesenheit im dritten aufeinander folgenden Jahr tritt Punkt 2.2.3. dieser Statuten in Kraft.

4.6.2. Außerordentliche Generalversammlung

¹ Eine außerordentliche Generalversammlung des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber Verbandes ist einzuberufen:

- Falls das Vorstand es im Interesse des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes für notwendig hält.
- Falls die Mehrheit der Mitglieder-Vereine beim Vorstand einen schriftlichen Antrag mit Traktandenliste vorbringen.

² Die außerordentliche Generalversammlung muss in den drei auf die Anfrage folgenden Monaten stattfinden.

³ Die außerordentliche Generalversammlung ist gültig, wenn sie in einer Frist von 20 Tagen nach der betreffenden Anfrage einberufen wird. Ansonsten sind die Bestimmungen die Generalversammlung betreffend anwendbar.

5. Vorstand

5.1. Zusammensetzung

¹ Das Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vize-Präsident Ost (Deutschsprechende Schweiz)
- Vize-Präsident West (Französischsprechende Schweiz)
- Sekretär
- Kassenführer
- Chef Technik
- Beisitzer (maximal 2)

² Um Mitglied des Vorstands des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes zu sein oder seine Kandidatur für eine vakante Stelle anbringen zu können, ist es nicht notwendig Mitglied eines Angehörigen Vereins zu sein.

³ Für eine vakante Stelle im Vorstand berücksichtigt der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband selbstverständlich auch weibliche Personen oder Personen anderer Geschlechter sowie Personen aus anderen Ethnischen Gruppen und Hautfarbe vorausgesetzt sie entsprechen dem ausgeschriebenen Anforderungsprofil.

⁴ Jedes Mitglied des Vorstands wird anlässlich der Generalversammlung, durch die Mehrheit der stimmberechtigten delegierten Personen in seine Funktion gewählt.

⁵ Mindestens 3 Mitglieder sind notwendig um den Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband zu führen.

⁶ Falls der Vorstand weniger als 3 Mitglieder umfasst, haben der Reihe nach, Präsident, einer der Vize-Präsidenten, Sekretär, Kassenführer und Chef Technik, 10 Tage Zeit Punkt 4.6.2 anzuwenden.

5.2. Dauer der Amtszeit

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands, die an der Generalversammlung gewählt worden sind, dauert bis zur Generalversammlung des nächsten Jahres.

² Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

³ Jedes Mitglied des Vorstands hat die Möglichkeit am Ende einer Amtszeit zurückzutreten. Allerdings können außerordentliche Bedingungen oder die höhere Gewalt einen vorzeitigen Amtrücktritt begründen.

5.3. Kompetenzbereiche

¹ Der Vorstand ist die leitende Instanz des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes. Er bereitet die an der Generalversammlung zu fällenden Entscheiden vor, und sorgt für ihre Anwendung. Er vertritt den Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband gegen außen.

SAGV Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband

² Alle Aufgaben sind Teil seines Kompetenzbereiches die nicht gesetzlich oder gemäß Statuten einer anderen Instanz zugeordnet sind. Dazu gehören unter anderem:

- a) Das Signaturrecht, die Definierung der Organisationsstruktur des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes und des Arbeitsbereiches.
- b) Die Organisation der jährlichen Generalversammlung des Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verbandes
- c) Die Organisation der technischen Versammlung
- d) Einen Trainer je nach Bedarf ernennen oder entlassen
- e) Eine Technische Kommission ernennen
- f) Im Falle eines Konflikts zwischen Athleten, Vereinen oder Athleten und Vereinen eine Disziplinarkommission zu ernennen, die das Ziel verfolgt diese zu lösen
- g) Arbeits- und Projektgruppen bilden
- h) Mittel- und Langfristige Zielsetzungen definieren
- i) Konzepte und Aktionspläne genehmigen
- j) Gute Beziehungen zu den Mitgliedervereinen des Schweizerischen Amateur-GewichtheberVerbandes, mit den Schweizer sowie ausländischen Behörden, mit den internationalen Institutionen und mit der Privatwirtschaft pflegen
- k) Verordnungen erlassen
- l) Vertreter des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes an anderen Organisationen oder Versammlungen ernennen
- m) Jährlich die Organisation und den regelkonformen Verlauf der Schweizermeisterschaften im Gewichtheben durch einen, dem Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband angegliederten Verein, sicher zu stellen. (Siehe technisches Reglement)
- n) Ein Sekretariat mit der Adresse des Sekretärs oder des Präsidenten, für die Mitgliedervereine und Athleten, führen
- o) Ein Budget festlegen und die Finanzen des Schweizerische Amateur-GewichtheberVerbandes aufrechterhalten
- p) Zwei bis vier Mal jährlich ein amtliches Bulletin zu veröffentlichen
- q) Vier Exemplare jeder Ausgabe gratis jedem Mitglied-Verein verteilen. Der Verein kann falls er es möchte, mehr Exemplare abonnieren. (Es gilt der aktuelle Marktpreis)
- r) Zusammenarbeit mit der technischen Kommission ³Der Vorstand legt den internen Betrieb des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes im Rahmen einer Verordnung fest.

5.4. Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, oder im Falle einer Verhinderung durch den Vize-Präsidenten. Falls vier Mitglieder danach verlangen, kann das Komitee innert acht Tagen einberufen werden.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

³ Der Vorstand beschließt mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Jedes Vorstand-Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.

5.5. Vertretung

¹ Das Vorstand vertritt den Verband gegen außen. Er bestimmt ob die Mitglieder die ernannt wurden um den Verband gegen außen zu vertreten, zu zweit, kollektiv, mit dem Präsidenten oder mit dem Vize-Präsidenten handeln.

² Der Vorstand kann Personen und Mitglieder gemäß dem Organisationsreglement zu seiner Vertretung ermächtigen.

6. Technische Versammlung

6.1. Zusammensetzung

Die Technische Versammlung besteht aus den folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:

- Vereinsdelegierte von Vereinen die ausschließlich aus Lizenznehmern bestehen -
Technische Kommission

6.2. Kompetenzbereiche

¹ Die Technische Versammlung ist die Instanz die, Verordnungen jeglicher nationalen Wettkämpfe die unter Aufsicht des SAGV stattfinden, erlässt und ändert.

² Zum Kompetenzbereich der technischen Versammlung gehören:

- a) der Technischen Kommission Mandate erteilen, um unseren Sport zu fördern und ihre Durchführung überprüfen
- b) alle technischen Wettkampfverordnungen nach Bedarf ändern
- c) den jährlichen Kalender festlegen
- d) das Budget festlegen

6.3. Stimmrecht

¹ Jeder Mitglied-Verein hat Stimmen die, aufgrund der Anzahl Lizenznehmern, die während den letzten 12 Monaten an mindestens 3 Wettkämpfen teilgenommen haben, wie folgt errechnet werden. Die Anzahl an qualifizierten Lizenznehmern wird aufgrund der Bestandsaufnahme vom 30 September des Vorjahres errechnet.

- 1 bis 5 Lizenznehmer: 1 Stimme
- 6 bis 10 Lizenznehmer: 2 Stimmen
- 11 bis 15 Lizenznehmer: 3 Stimmen
- ab 15 Lizenznehmer: 4 Stimmen

³ Der Präsident verfügt Außer bei Stimmgleichheit nicht über eine Stimme.

⁴ Ein Delegierter kann sich nur ein Stimmrecht zu Nutze machen: dass vom Verein den er vertritt.

⁵ Ein Delegierter kann sich nicht mehr als 2 Stimmen zu Nutze machen.

⁶ Vorstands-Mitglieder können an der Generalversammlung nicht zugleich die Funktion eines Vereinsdelegierten ausüben.

6.4. Beschlussfähigkeit

Die Technische Versammlung ist, unabhängig der Anzahl vertretener Vereine, beschlussfähig.

6.5. Beschlussfassung

¹ Die technische Versammlung beschließt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Enthaltungen sind für das Errechnen der Mehrheit nicht berücksichtigt. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

² Solange keine geheime Abstimmung von $\frac{2}{3}$ der Versammlung verlangt wird, wird der Beschluss anhand einer Abstimmung durch Handerhebung erfasst.

6.6. Einladung für die technische Versammlung

6.6.1. Die technische Versammlung

¹ Die technische Versammlung des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes findet in der Regel, jährlich, zwischen Juni und August statt.

² Die Versammlung wird vom Chef Technik einberufen und geleitet. Im Falle einer Verhinderung leitet sie der Präsident des SAGV. Das Datum wird an der vorgehenden Generalversammlung festgelegt. Die Einladung, muss, von der Traktandenliste, einer/mehrerer Wählerkarten (wird abgegeben) mit

SAGV Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband

dem Logo des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes und der Durchführungsrichtlinien für Entscheide, begleitet, mindestens 30 Tage vor der Versammlung an die Vereine entsandt werden.

³Die Traktandenliste lautet wie folgt:

1. Präsenzliste und Begrüssung
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Annahme der Traktandenliste
4. Festlegung des Kalenders für das kommende Jahr
5. Vorschläge der Vorordnung
6. Vorschläge der Technischen Kommission
7. Vorschläge von Vereinen
8. Budget
9. Diverses

⁴Vorschläge zur Änderung der Traktandenliste die technische Versammlung betreffend müssen schriftlich dem Präsidenten spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.

⁵Alle Vorschläge der Mitglieder-Vereine müssen jedem Verein mit Teilnahmerecht, 30 Tage vor der technischen Versammlung versandt werden. (Gleichzeitig mit der Einladung)

⁶Die Teilnahme an der jährlichen technischen Versammlung ist für die teilnahmeberechtigten Vereine OBLIGATORISCH.

⁷Mit einer Busse in der Höhe von 200 CHF wird jeder Club ohne Ausnahme bestraft der an der technischen Versammlung abwesend ist.

7. Technische Kommission

7.1. Zusammensetzung

¹Die technische Kommission wird vom Vorstand gebildet ohne davon abhängig zu sein.

²Sie besteht neben ihrem Präsidenten (Chef Technik) aus vier weiteren Mitgliedern.

³Der Trainer ist ein zwingender Bestandteil davon.

7.2 Kompetenzbereich

¹Die Kompetenzbereiche der technischen Kommission werden vom Vorstand festgelegt. Diese arbeitet im Rahmen der Vorliegenden Bestimmungen selbständig,

²Sie erlässt Vorschriften zur Ausführung der Statuten.

³Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget.

⁴Sie legt jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Benutzung der Konten der Generalversammlung vor.

8. Finanzen und Buchhaltung

8.1. Ressourcen und Konten

¹Die Einnahmen des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes kommen aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Allfällige andere Einnahmenquellen

²Der Kassenführer wacht über die Führung der Buchhaltung.

³Die von den Mitglieder-Vereinen, dem Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband, zu zahlenden jährlichen Mitgliederbeiträge werden am 28 Februar von jedem Jahr festgelegt.

8.2 Bestimmung der Konten im Falle einer Auflösung

Im Falle der Auflösung des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes wird das allfällige Vermögen Swiss Olympic anvertraut. Falls kein Schweizer Verband mit identischen Zielen in den zehn auf die Auflösung folgenden Jahren gegründet wird, kann sich Swiss Olympic das genannte Vermögen für die Entwicklung des Gewichthebens in der Schweiz nach seinen Wünschen zu Nutze machen.

SAGV Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband

9. Doping

Im Fall von Doping gilt das Antidoping Statut von Swiss Olympic wie auch die allgemeinen Bestimmungen von swiss sport integrity.

9.1. Ethik

¹ Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

³ Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizerischen Sports. Das Ethik-Statut ist für den Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der Schweizerische Amateur-Gewichtheber-Verband sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

⁴ Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbare Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut bzw. im Reglement des ebenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

9.2. Personalreglement für Mitarbeitende und Funktionäre mit Mandat beim SAGV

Das Personalreglement des SAGV ist ein eigenes Regelwerk für Mitarbeiter, die ein Mandat besitzen beim Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband und orientiert sich am Grundsatz des «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sport». Das Personalreglement ist Bestandteil der Statuten des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband.

10. Auflösung

Die Auflösung des Schweizerischen-Gewichtheber-Verbandes ist gültig falls:

- Die Generalversammlung anhand eingeschriebener Briefe einberufen wurde.
- Diese von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitgliedern mit Stimmrecht verlangt wird.
- Die Generalversammlung muss die Verteilung der Archive (Protokolle, Berichte, etc.) organisieren
- Der Präsident und der Kassensführer haben die Verantwortung und die Pflicht alle aktuellen Angelegenheiten zu erledigen.

SAGV Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband

11. Schiedsgericht

¹ Rechtsstreit zwischen Mitglieder-Vereinen oder zwischen Mitglieder-Vereinen und dem Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband, die Interpretation der Statuten oder Verordnung sowie finanziellen Pflichten dem Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband gegenüber betreffend, sind, unter Ausschluss von jeglichem ordentlichen Rechtsmittel, einem Schiedsgericht zu unterziehen.

² Der zuständige Gerichtshof ist der „Tribunal Arbitral du Sport (TAS)“ in Lausanne.

³ Die, dem TAS eigenen Verfahrensvorschriften sind entscheidend. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage.

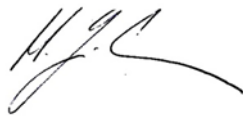
12. Endbestimmungen

¹ Die Änderungen der Statuten wurden an der Generalversammlung des Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verbandes am 18 Februar 2023 bekannt gegeben und erläutert. Die revidierte Version wird nach Begutachtung durch Swiss Olympic in Kraft gesetzt., spätestens auf den 31.05.2023. Sie ersetzt alle vorherigen Versionen.

² Die vorliegenden Statuten sind vom Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband für richtig befunden worden.

Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband

Der Präsident



M. Grieder

Die Sekretärin



C. Felix